

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

08 | 2019

Kurz informiert

Arbeitsplatzwechsel und Umrüsten der Richtbank.....	1
Auch die Werkstatt darf sich auf das Gutachten verlassen	1
Auf Gutachten ist trotz Gegengutachtens Verlass	1
Schaden am werkstatteigenen Fahrzeug fiktiv abgerechnet.....	2
UPE-Aufschläge bei Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs.....	2
Kosten für Reparaturablaufplan sehr gut begründet.....	2
Reparatur nach Gutachten: Es kommt nicht auf bezahlt an.....	3
Angekündigtes Restwertangebot erreichte Geschädigten nicht	4
Gutachten trotz Kostenvoranschlags und RKÜ erstattungsfähig	4
Nochmal: Nutzungsausfallentschädigung trotz Mietwagens.....	5
Keine Verjährung der Grundforderung bei Abtretung	5
Ferrari California T als klassenkleineres Fahrzeug	6

Fiktive Abrechnung

Das OLG Frankfurt greift ein, geht der Wahnsinn dennoch weiter?.....	7
--	---

Gutachten/Sachverständigenhonorar

Wenn Keiletreiben für Versicherer teuer wird	9
Versicherer-Fragebogen zu Vor- und Altschäden	10

Anwaltskosten

Interessenkollision? Unfallhelferring? Kalter Kaffee!	12
---	----

Ausfallschaden

Entwicklungen bei der Nutzungsausfallentschädigung	13
Zögerliche Regulierung: Nutzungsausfall für viele Tage	17

Mietwagen

Mietwagenpreisvorgaben: Dichtung und Wahrheit	18
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	19
-----------------------------------	----



► Reparaturkosten

Arbeitsplatzwechsel und Umrüsten der Richtbank

┆ Kosten für das Umsetzen des Fahrzeugs aus der Karosserie- in die Lackierabteilung sind ebenso erstattungspflichtig wie die Kosten für das Umrüsten der Richtbank, wenn die Werkstatt diese Kosten an den Geschädigten berechnet und diese Positionen auch im Schadengutachten enthalten sind (AG München, Urteil vom 18.04.2019, Az. 344 C 11554/18, Abruf-Nr. 209807, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn). ┆

Kosten sind
erstattungspflichtig

► Reparaturkosten

Auch die Werkstatt darf sich auf das Gutachten verlassen

┆ Nicht nur der Geschädigte, sondern auch die Werkstatt darf sich auf das Schadengutachten verlassen. Sie darf den Auftrag, gemäß Gutachten zu reparieren, durchführen, entschied das AG München. ┆

Versicherer scheitert
mit „vorweggenom-
menen Regress“

Die Werkstatt hat gekürzte Schadenersatzansprüche ihres Kunden im Hinblick auf die Reparaturkosten aus abgetretenem Recht eingeklagt. Der Versicherer meinte, dann müsse sie sich Einwendungen wegen unnötiger Reparaturen entgegenhalten lassen. Quasi als vorweggenommenen Regress. Dabei allerdings kann es nur um Arbeiten gehen, die die Werkstatt vorgenommen hat, obwohl sie nicht nötig waren.

Dazu das AG München: „Aufgabe der Klägerin war es vorliegend lediglich, im Umfang des Gutachtens zu reparieren. Dieser vertraglichen Pflicht ist die Klägerin vorliegend – unstreitig – nachgekommen.“ Also gab es nichts gegenzurechnen (AG München, Urteil vom 18.04.2019, Az. 344 C 11554/18, Abruf-Nr. 209807, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

► Reparaturkosten

Auf Gutachten ist trotz Gegengutachtens Verlass

┆ Ein vom Versicherer vorgelegtes Gegengutachten ändert nichts daran, dass sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen darf. Darauf weist das AG Stuttgart in einer Verfügung hin. ┆

AG Stuttgart urteilt
wie AG Coburg

Es ging um die Frage, ob der Geschädigte durch das Gegengutachten ohne weiteres hätte erkennen können, dass die der Reparatur zugrundeliegende Bewertung seines Sachverständigen fehlerhaft ist. Nein, sagt das Gericht, denn ohne eine weitere Beratung kann der Geschädigte eben nicht erkennen, ob „sein“ Gutachter falsch liegt oder ob der Gegengutachter die Dinge unzutreffend beurteilt (AG Stuttgart, Verfügung vom 17.06.2019, Az. 43 C 1686/19, Abruf-Nr. 209614, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen).

PRAXISTIPP ┆ Genauso hat bereits das AG Coburg entschieden (UE 9/2018, Seite 10 → Abruf-Nr. 45456960).



ARCHIV

Ausgabe 9 | 2018
Seite 10

Ersatzteile-Rabatt
nicht anrechenbar,
und UPE-Aufschläge
sind zu erstatten

► Reparaturkosten

Schaden am werkstatteigenen Fahrzeug fiktiv abgerechnet

| Rechnet die Werkstatt einen Haftpflichtschaden am werkstatteigenen Fahrzeug fiktiv ab, kommt es nicht darauf an, ob sie Ersatzteile mit einem Rabatt bezieht. Denn sie wäre nicht verpflichtet, das Fahrzeug in der eigenen Werkstatt zu reparieren. Und wenn alle Werkstätten der Marke im lokalen Umfeld UPE-Aufschläge berechnen, sind die Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten (AG Stuttgart, Urteil vom 12.06.2019, Az. 41 C 1024/19, Abruf-Nr. 209723, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen). |

Es kann Gründe geben, das Fahrzeug zur Reparatur außer Haus zu geben oder unrepariert zu verkaufen. Z. B., wenn die Eigenreparatur Kapazitäten in der Weise bindet, dass Kunden verärgert würden, die deshalb nicht bedient werden können.

DOWNLOAD

Textbausteine
auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H) → Abruf-Nr. 36353730
- Textbaustein RA002 für Anwälte: Reparaturkosten fiktiv und konkret Abrechnung bei werkstatteigenen Fahrzeugen freier Werkstätten → Abruf-Nr. 45756321

Kostenerstattung
wie bei fremden
Fahrzeugen

► Reparaturkosten

UPE-Aufschläge bei Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs

| Ist die Werkstatt während der Reparatur eines durch einen Haftpflichtschaden beschädigten eigenen Fahrzeugs auch mit Fremdreparaturen ausgelastet, muss der Schädiger die Reparaturkosten so erstatten, als sei das ein Fremdfahrzeug. Er muss auch die UPE-Aufschläge erstatten. Als Kontrollüberlegung verweist das Gericht noch darauf, dass diese Aufschläge auch bei einer fiktiven Abrechnung zu erstatten seien (AG Mainz, Urteil vom 26.03.2019, Az. 80 C 141/18, Abruf-Nr. 209811, eingesandt von Rechtsanwalt Linus Steinkugler, Nürnberg). |

DOWNLOAD

Textbausteine
auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H) → Abruf-Nr. 36353730
- Textbaustein RA002 für Anwälte: Reparaturkosten fiktiv und konkret Abrechnung bei werkstatteigenen Fahrzeugen freier Werkstätten → Abruf-Nr. 45756321

► Reparaturkosten

Kosten für Reparaturablaufplan sehr gut begründet

| Fordert der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer einen Reparaturablaufplan an, muss er die Kosten dafür erstatten. Von der Schadenpauschale sind die Kosten nicht gedeckt, entschied mit sehr guter Begründung das AG Mainz. |

Kostenpflichtig und
erstattungsfähig

„Verlangt die Versicherung des Schädigers – wie hier – einen Reparaturablaufplan (etwa, um die Reparaturdauer hinsichtlich des Nutzungsausfalls oder der Mietwagenkosten zu überprüfen), so hat sie nach Meinung des Gerichts die Kosten dafür zu tragen. Der Reparaturablauf unterliegt dem von dem Schädiger zu tragenden Prognoserisiko. Wenn sich der Schädiger hierüber durch nähere Angaben Gewissheit verschaffen will, hat er auch für den Aufwand aufzukommen, den der Geschädigte zur Beschaffung und Erbringung dieser Angaben erbringen muss. Es handelt sich bei dem Reparaturablaufplan um eine kostenmäßig ins Gewicht fallende, von der Beklagten gesondert angefragte Leistung, die von der Kostenpauschale nicht abgegolten ist und deren Erstellungsaufwand der Geschädigte nicht wirtschaftlich auf sich abwälzen lassen muss.“ (AG Mainz, Urteil vom 26.03.2019, Az. 80 C 141/18, Abruf-Nr. 209811, eingesandt von Rechtsanwalt Linus Steinkugler, Nürnberg).

PRAXISTIPP | Der Textbaustein 342 „Reparaturablaufplan kostenpflichtig“ → Abruf-Nr. 38424180 wurde aktualisiert. Die Anwälte unter den UE-Lesern finden den Klagebegründungsbaustein RA016 „Reparaturablaufplan kostenpflichtig und erstattungsfähig – Klagebegründung“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 46014982.

► Reparaturkosten

Reparatur nach Gutachten: Es kommt nicht auf bezahlt an

| Mit dem LG Frankenthal (Pfalz), dort die Berufungskammer, hat nun ein weiteres Gericht oberhalb der Amtsgerichtsebene entschieden: Für die Frage, ob sich der Geschädigte auf das Gutachten verlassen durfte, kommt es nicht darauf an, dass der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt hat. Denn dabei geht es nicht um die Höhe der Rechnung, sondern die schadenrechtliche Erforderlichkeit der zugrundeliegenden Arbeitsschritte. |

Wenn der Geschädigte vor Gericht geltend macht, er sei Laie und habe dem Gutachten vertraut und deshalb den Auftrag zur Reparatur gemäß Gutachten erteilt, wenden Versicherer regelmäßig ein, der Geschädigte sei insoweit nur geschützt, wenn er die Rechnung bereits bezahlt habe. Doch das ist der zweite Schritt vor dem ersten. Denn, so wörtlich: „Der vorliegende Fall betrifft aber nicht die Frage des erforderlichen Maßes des Bestreitens der Höhe einer Rechnung, sondern die Frage, ob den Schädiger grundsätzlich das Werkstatttrisiko trifft ...“ (LG Frankenthal [Pfalz], Urteil vom 05.06.2019, Az. 2 S 263/18, Abruf-Nr. 209818, eingesandt von Rechtsanwalt Jörg-Ullrich Cappel, Rüsselsheim).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 443: „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung (H) → Abruf-Nr. 44970821
- Beitrag „Reparatur nach Gutachten: Es kommt nicht auf bezahlt an“, UE 10/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45500758
- Beitrag „Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung“, UE 11/2017, Seite 5 → Abruf-Nr. 44933807



DOWNLOAD

Textbausteine
auf ue.iww.de

Die Tendenz in
der Rechtsprechung
ist eindeutig



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beiträge auf ue.iww.de

Restwert, bis sich
die Balken biegen

► Restwert

Angekündigtes Restwertangebot erreichte Geschädigten nicht

| Wenn der Versicherer zwar vor dem Verkauf des verunfallten Fahrzeugs durch den Geschädigten telefonisch behauptet, dass ein Überangebot vorliege, welches aber nie beim Geschädigten eintrifft, ist es ohne Bedeutung. Dann kann der Geschädigte auf der Grundlage des Schadengutachtens abrechnen, entschied das AG Lübeck. |

Der Schadengutachter hat lokale Restwertangebote zwischen 30 und 50 Euro bekommen und im Gutachten mit Bieternamen und Telefonnummern aufgeführt. Noch vor Verkauf des Fahrzeugs kam es zu einem Telefonat zwischen dem Geschädigten und dem Sachbearbeiter beim Versicherer. In der Akte des Versicherers gibt es folgende Notiz: „Anruf bei AST: Das Fzg ist noch nicht verkauft. AST fährt allerdings morgen für 2 Wochen in den Urlaub. Angekündigt, dass wir direkt ein RW-Angebot senden werden über 1.000 EUR.“

Auf der Grundlage 1.000 Euro rechnete der Versicherer ab, obwohl so ein Angebot nie eintraf. Aha, denkt da der geneigte Leser, will er wohl nicht bekommen haben, der Geschädigte ... Doch auch im Rechtsstreit hat der Versicherer das Angebot nur behauptet, aber nie gezeigt. Dann wird es wohl so gewesen sein, dass so ein Angebot angesichts des Wettlaufs „schneller verkauft oder schneller überboten“ ins Blaue hinein behauptet wird. Ohne Ross und Reiter zu nennen, ist das telefonische „Angebot“ aber für den Geschädigten nicht bindend. Und eines mit Substanz hat es offensichtlich nicht gegeben (AG Lübeck, Urteil vom 18.06.2019, Az. 33 C 414/19, Abruf-Nr. 210018, eingesandt von Rechtsanwalt Nils Jönsson, Lübeck).

DOWNLOAD

Textbaustein
auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 438: Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H)→ Abruf-Nr. 44758086

► Gutachten

Gutachten trotz Kostenvoranschlags und RKÜ erstattungsfähig

| Auch wenn bereits ein Kostenvoranschlag vorliegt und der Versicherer bereits seine grundsätzliche Eintrittspflicht bestätigt hat, darf der Geschädigte ein Schadengutachten einholen. Der Versicherer des Schädigers muss die Kosten dafür erstatten, entschied das AG Halle (Saale). |

Das AG Halle (Saale) hat sauber herausgearbeitet, warum sich der Geschädigte jedenfalls dann nicht mit einem Kostenvoranschlag begnügen muss, wenn der Schaden oberhalb der Bagatellgrenze liegt: „Der Geschädigte ... durfte auf das zu Beweissicherungszwecken höherwertige Mittel (im Gegensatz zum Kostenvoranschlag) des Sachverständigengutachtens zurückgreifen. Die Beweissicherung ist nämlich gerade Zweck eines solchen Gutachtens, wohingegen ein Kostenvoranschlag vielmehr eine bloße Kostenkalkulation hinsichtlich der Reparaturbedürftigkeit des Fahrzeugs darstellt. Aus diesem Grund enthält ein Sachverständigengutachten nicht nur die an einem

Versicherer des
Schädigers muss
die Kosten erstatten

Fahrzeug vorzunehmenden Reparaturen und die dafür veranschlagten Reparaturkosten, sondern auch Angaben zu Altschäden und zur Reparaturdauer. Des Weiteren nimmt das Gutachten Stellung zu einer eventuellen merkantilen Wertminderung des Fahrzeugs, die der Geschädigte ebenfalls als Sachschaden über § 251 BGB ersetzt verlangen kann. Dass eine solche Wertminderung vorliegend nicht gegeben ist, konnte der Geschädigte zum Zeitpunkt der Einholung des Gutachtens nicht wissen.“ (AG Halle [Saale], Urteil vom 12.06.2019, Az. 102 C 311/19, Abruf-Nr. 209805, eingesandt von SV Mario Müller, Werding).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Gutachten trotz zugesagter Übernahme der Reparaturkosten“, UE 4/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45174247
- Beitrag „Gutachten trotz Kostenvoranschlag erstattungsfähig“, UE 3/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45151257
- Beitrag „Kosten für isolierte Minderwertermittlung erstattungspflichtig“, UE 12/2017, Seite 3 → Abruf-Nr. 44985846

Ausfallschaden

Nochmal: Nutzungsausfallentschädigung trotz Mietwagens

| Wer einen Mietwagen hatte, kann dennoch die pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung beanspruchen, wenn er Rechtsfragen um die Mietwagennutzung aus dem Weg gehen möchte, entschied das AG München. |

Der Geschädigte hatte den Mietwagen für weniger als 20 km/Tag genutzt. Der Versicherer wandte ein, die Mietwagennutzung sei deshalb nicht erforderlich gewesen. Deshalb hat der Geschädigte auf Nutzungsausfallentschädigung umgeschaltet und sich dabei auf die Rechtsprechung des BGH gestützt. Dem ist das AG München gefolgt, denn die BGH-Rechtsprechung ist insoweit völlig eindeutig (AG München, Urteil vom 28.05.2019, Az. 322 C 22766/18, Abruf-Nr. 209749, eingesandt von Rechtsanwalt Knut Meyer-Degering).

PRAXISTIPP | Damit kann auch die „Mietwagen ist kein Mietwagen“-Problematik entschärft werden. Sehen Sie dazu den Beitrag „Nutzungsausfall als Antwort auf Mietwagendiskussionen“, UE 12/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45575231 und den Textbaustein 467: Nutzungsausfall statt Mietwagen (H) → Abruf-Nr. 45619741.

Mietwagen

Keine Verjährung der Grundforderung bei Abtretung

| Die Abtretung der Forderung auf Erstattung der Mietwagenkosten vom Geschädigten an den Autovermieter mit der Abrede, dass der Vermieter die Schadenersatzforderung selbst beim Versicherer durchzusetzen versucht, ist mit der Stundung der Mietzinsforderung gegenüber dem Geschädigten/Mieter verbunden. Diese Stundung hemmt die Verjährung, sodass die Mietzinsforderung während der Aktivitäten gegenüber dem Versicherer nicht



ARCHIV

Ausgaben 4 | 2018,
3 | 2018 und 12 | 2017Das eine tun und das
andere nicht lassen

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.deMit Abtretung
verbundene
Stundung hemmt
die Verjährung

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



Klassenkampf
beim Mietwagen
mal anders

verjährt (LG Hannover, Urteil vom 10.05.2019, Az. 7 S 20/18, Abruf-Nr. 209309, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin). |

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Zu lange mit der gerichtlichen Durchsetzung des Erstattungsanspruchs für Mietwagen gewartet?“, UE 5/2018, Seite 12 → Abruf-Nr. 45228408
- Textbaustein RA015 „Grundforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten ist – entgegen OLG Stuttgart – nicht verjährt: Klagebegründung“ → Abruf-Nr. 45967854

► Mietwagen

Ferrari California T als klassenkleineres Fahrzeug

| Wer einen Ferrari California T mit einem Neupreis von ca. 190.000 Euro als Ersatzfahrzeug für seinen beim Unfall beschädigten Rolls Royce Ghost mit einem Neupreis von 250.000 Euro anmietet und damit im Durchschnitt 50 km pro Tag fährt, hat klassenkleiner angemietet und seiner Schadenminderungspflicht Genüge getan. Die gegenteilige Rechtsauffassung des LG Berlin hat das Kammergericht (OLG Berlin) in der Berufung verworfen. |

- Das LG war der Auffassung, ein Ferrari sei ganz etwas anderes als ein Rolls Royce. Die Anmietung sei unsinnig, und die Mietwagenrechnung nicht zu erstatten. Dass es auch um den Fahrspaß gehe, sei solange nicht zu beanstanden, wie die Kosten für den Ferrari die für einen Rolls Royce unterschreiten.
- Das weitere Argument des LG, mit so etwas dürfe die Versichertengemeinschaft nicht belastet werden, verwarf das KG mit der Überlegung, dass ein Rolls Royce-Besitzer die Versichertengemeinschaft ja auch mit einer sehr hohen Versicherungsprämie unterstütze.
- Nett auch die Abfuhr der vermeintlichen Verpflichtung, angesichts so hoher Mietkosten auf ein Taxi umsteigen zu müssen: „Vorliegend stellen Taxis, selbst wenn Mercedes der S-Klasse in geringer Anzahl in Berlin verfügbar sein mögen und ggf. entsprechend reservierbar wären, ohnehin keinen der beschädigten Luxuslimousine vergleichbaren Ersatz dar.“
- Und zu guter Letzt: Weder der Ferrari noch der Rolls Royce sind bei Schwacke oder Fraunhofer gelistet. Also müssen vergleichbare Mietpreise am Markt ermittelt werden (KG, Urteil vom 11.07.2019, Az. 22 U 160/17, Abruf-Nr. 210020, eingesandt von Rechtsanwalt Bert Handschumacher, Berlin).

ARCHIV

Ausgaben 2 | 2019
und 9 | 2018



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Mietwagen: Er muss nicht eine Klasse kleiner sein“, UE 2/2019, Seite 13 → Abruf-Nr. 45697806
- Beitrag „Porsche 911 Carrera 4S für Porsche 911 Carrera 4S“, UE 9/2018, Seite 5 → Abruf-Nr. 45456797

FIKTIVE ABRECHNUNG

LG Darmstadt: Das OLG Frankfurt greift ein, geht der Fiktivabrechnungs-Wahnsinn dennoch weiter?

Das LG Darmstadt hat sich, wie berichtet, auf die Mission begeben, die fiktive Abrechnung eines Fahrzeugschadens in der althergebrachten Form, also auf der Basis eines Gutachtens oder eines Kostenvoranschlags, abzuschaffen. Dabei stützt es sich auf eine Entscheidung des Baurechtssenats des BGH aus einer Nische des vertraglichen Baurechts. Auf die bisher bekannten Entscheidungen hat das LG Darmstadt nun noch aufgesattelt.

Keine fiktive Abrechnung – keine Gutachtenkostenerstattung

Wenn der Geschädigte fiktiv auf Gutachtenbasis abrechnen möchte, sei das unzulässig. Und deshalb bekomme er auch die Gutachtenkosten nicht erstattet. Denn ein Gutachten für eine Abrechnung, die es aus Rechtsgründen nicht mehr gibt, sei ein überflüssiges Gutachten (LG Darmstadt, Urteil vom 20.03.2019, Az. 23 O 132/17, Abruf-Nr. 209726).

In dieser Entscheidung hatte das LG Darmstadt bereits entdeckt: Der 29. Senat des OLG Frankfurt a. M. hat schon einmal am Rande einer Kaufrechtsentscheidung erwähnt, dass er die Übertragung der Baurechtsentscheidung des BGH auf Fälle des Verkehrsunfall-Schadenersatzrechts für falsch halte. Diese Auffassung „seines“ OLG wiederum hält das LG Darmstadt für falsch. Deshalb übergeht es diesen Hinweis.

Wörtlich: „Soweit der 29. Zivilsenat des OLG Frankfurt am Main der hier vertretenen Auffassung, generell auch für sonstige - insbesondere deliktische - Schadensersatzansprüche die Möglichkeit der fiktiven Schadensberechnung auszuschließen nicht folgen will, weil mit diesen Schadensfällen kein gestörtes Äquivalenzinteresse einhergehe, ist dies kein wirklich überzeugendes Argument.“

OLG Frankfurt a. M. stellt sich klar gegen Darmstädter Linie

Am 18.06.2019 hat das OLG Frankfurt a. M. die Berufung gegen eines der Darmstädter Revolutionsurteile verhandelt und daraufhin einen Hinweisbeschluss erlassen. Darin stellt der 22. Senat des OLG dem LG Darmstadt ein vernichtendes Zeugnis aus (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 18.06.2019, Az. 22 U 210/18, Abruf-Nr. 209643, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Beuscher, Rechtsanwälte & Notare Groth · Müller, Rüsselsheim):

- Das LG Darmstadt habe den Kern der Baurechtsentscheidung des BGH nicht verstanden. Verstehe man ihn jedoch, schließe das eine Übertragung des Urteils auf Verkehrsunfälle aus: Der „Schaden“ im Baurecht beruhe auf einem Leistungsdefizit des Bauunternehmers gegenüber dem Bauherrn. Der Schaden beim Verkehrsunfall beruhe auf unerlaubter Handlung. Das sei etwas grundsätzlich anderes und daher nicht vergleichbar.

LG Darmstadt hält Gutachten für überflüssig ...

... und Auffassung des 29. Senats des OLG Frankfurt a. M. für falsch

22. Senat „watscht“ das LG Darmstadt ab

LG Darmstadt
ist nicht der
Gesetzgeber

- Auch aus der aktuellen Rechtsprechung des Schadenrechtssenats des BGH seien keinerlei Anhaltspunkte für eine Abkehr vom althergebrachten Modus der fiktiven Abrechnung erkennbar, im Gegenteil.
- Letztlich sei die Abschaffung des Systems der fiktiven Abrechnung, wenn das denn gewünscht sei, Sache des Gesetzgebers. Das LG Darmstadt wolle sich offenbar an die Stelle des Gesetzgebers setzen.
- Das Anliegen des LG Darmstadt, eine Bereicherung des Geschädigten zu verhindern, sei durch die Regelungen des Schadenrechtssenats zu den Details der fiktiven Abrechnung bereits hinreichend Genüge getan.
- Doppelabrechnungen des gleichen Schadens würden durch das HIS Informationssystem eingedämmt.

Das ist zunächst nur ein Hinweisbeschluss mit der Frage, ob der Geschädigte und der Versicherer die Sache im Vergleichswege beenden wollen. Dennoch gibt so ein Beschluss das wieder, was im Urteil stehen wird, wenn ein Urteil nötig wird. Ob eines nötig wird, muss sich nun zeigen. Wenn das Urteil nötig wird, wird das OLG Frankfurt a. M. hoffentlich die Revision zum BGH zulassen. Doch ist es aus Sicht des Versicherers nicht sehr wahrscheinlich, dass der BGH dem LG Darmstadt folgen wird. Auch dem Versicherer wird nicht entgangen sein, dass Richter des zuständigen VI. Senates auf und am Rande von Kongressen und Fortbildungen bereits sanfte Hinweise gegeben haben.

LG Darmstadt: Weiter mit dem Kopf durch die (Beton-)Wand?

Der Versicherer könnte wie folgt taktieren: Er erledigt die Sache nun durch Zahlung. Damit ist ausgeschlossen, dass sich der BGH mit dem Vorgang beschäftigen wird.

Ruhe dürfte erst ...

Und das LG Darmstadt hat ja im oben zitierten Urteil schon geschrieben, dass ihm die Rechtsauffassung des OLG Frankfurt a. M. nicht überzeugend erscheint. So wird es wahrscheinlich weiter durch die (Beton-)Wand wollen.

Damit kann der Versicherer die Hoffnung haben, dass weitere Gerichte dem LG Darmstadt folgen, wie es jüngst das AG Bremen und das LG Oldenburg getan haben. Auch gegen das Oldenburger Urteil ist die Berufung eingelegt, und die Anwälte des Geschädigten können und werden die Rechtsmeinung des OLG Frankfurt a. M. in das Berufungsverfahren einbringen.

... nach einem
BGH-Urteil wieder
einkehren

So oder so, diese Fragestellung muss den Weg zum Schadenrechtssenat des BGH finden, ggf. auf dem Oldenburger Weg, damit wieder Ruhe einkehrt und bei der Inzahlungnahme unreparierter Fahrzeuge insoweit wieder finanzielle Planungssicherheit eintritt. Denn bei einer solchen Inzahlungnahme ist ja auch das Kfz-Gewerbe an der fiktiven Abrechnung interessiert, die es sonst auch gern mal als Förderung der Schwarzarbeit verdammt.

Doch wer an der fiktiven Abrechnung etwas ändern möchte, muss sich an den Gesetzgeber wenden.

GUTACHTEN/SACHVERSTÄNDIGENHONORAR

Wenn Keiletreiben für Versicherer teuer wird

! Da ist sie wieder, die alte Strategie, Keile zu treiben zwischen die Werkstatt und den Schadengutachter. Der Versicherer meint, bei der Schadenhöhe von 1.027,42 Euro habe der Geschädigte kein Gutachten einholen dürfen. Die Kosten dafür habe er jedoch an den Gutachter überweisen müssen. Nun sei leider nicht mehr genug Geld für die Reparaturkosten verfügbar. Der „erzieherische Aspekt“ dieses Vorgehens ist offensichtlich: Das haben Sie nun davon, liebe Werkstatt, dass Sie die Einschaltung des Gutachters empfohlen haben ...“. Doch am Ende sah der Versicherer Schwarz. !

Schaden in Höhe von 1.027,42 Euro ist keine Bagatelle

Der Geschädigte hat nämlich die restlichen Reparaturkosten eingeklagt. Und in dem Prozess wird ja zwangsläufig geklärt, ob die Zahlung an den Gutachter materiellrechtlich erfolgen musste oder nicht. Das AG Biberach zieht die Bagatellgrenze noch immer bei 700 Euro. Doch auch wenn man, so das Gericht, eine Anpassung der Reparaturkosten seit der BGH-Entscheidung von vor 15 Jahren vornehmen wolle, lägen knapp mehr als 1.000 Euro oberhalb der Grenze. Also schulde der Versicherer die Erstattung der Gutachterkosten, was zur Folge habe, dass er die nicht den Reparaturkosten gegenrechnen könne (AG Biberach an der Riß, Urteil vom 24.06.2019, Az. 8 C 217/19, Abruf-Nr. 209829, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Versicherer auf verlorenem Posten

Der Versuch des Versicherers, an der Kostenhöhe herumzumäkeln, scheiterte, weil das Gericht die BGH-Rechtsprechung klar anwendet: Durch die Zahlung des Versicherers war die Gutachtenrechnung bezahlt. Und eine bezahlte Rechnung indiziert die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB.

Auch wenn das AG Biberach die Bagatellgrenze bei einem höheren Betrag gesehen hätte, hätte der Versicherer keine Chance gehabt: Die Abtretung des Schadengutachters bezieht sich auf den Anspruch des Geschädigten auf Erstattung der Gutachtenkosten. Wenn der Versicherer meint, den Anspruch gebe es wegen eines Bagatellschadens nicht, darf er auch nichts an den Gutachter überweisen. Tut er es dennoch, ist das eine Zahlung in Kenntnis einer Nichtschuld, die gemäß § 814 BGB nicht zurückgefordert werden kann.

FAZIT ! Solche Spielchen, die Keile treiben sollen, führen zu nichts als zu Mehrkosten für den Versicherer. Es gibt also keinen Grund, sich auseinanderdividieren zu lassen. Dass dann so ein Prozess geführt werden muss, mag ärgerlich sein. Sich die Vorteile der „Ich war es nicht, der Gutachter war es“-Rechtsprechung nehmen zu lassen, wäre noch ärgerlicher.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 477: Überzahlt, dann ohne schuldbebefreiende Wirkung (H) → Abruf-Nr. 46046404
- Anwaltstextbaustein RA018: Wenn Versicherer Zessionare gegeneinander ausspielen möchten – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46044110

Taktik des Versicherers ...

... scheitert auf der ganzen Linie

Nichts als Mehrkosten produziert



SIEHE AUCH
Textbaustein 477
auf Seite 19

GUTACHTEN/SACHVERSTÄNDIGENHONORAR

Versicherer-Fragebogen zu Vor- und Altschäden

! Fragebogen, die Versicherer mit vielen untypischen Fragen gespickt an Geschädigte verschicken, wecken oft den Abwehrinstinkt von Kennern der Szene. Und so fiel einem Leser ein Fragebogen eines Versicherers auf, mit dem der – so bisher vom Leser noch nicht gesehen – nach Vor- und Altschäden fragt und auch danach, welche Angaben der Geschädigte dazu dem Schadengutachter gemacht hat. !

FRAGEBOGEN / Versicherer-Fragebogen zu Vor- und Altschäden

Zur weiteren Bearbeitung des Schadenfalles bitten wir noch um Ihre Stellungnahme zu folgenden Fragen:

Welche Informationen hat der Gutachter erhalten?

1. Welche Informationen wurden zur Gutachtenerstellung an den beauftragten Kfz-Sachverständigen zu
 - Unfallhergang _____
 - Gesamtleistung _____
 - Historie des Fahrzeuges _____ erteilt und
 - wer hat den Sachverständigen informiert? _____

Welche Vorschäden hat das Fahrzeug?

2. Welche Dokumente wurden dem Sachverständigen bei der Besichtigung vorgelegt (z. B. keine, Kfz-Schein/Zulassungsbescheinigung Teil 1, Allgemeine Betriebserlaubnis, Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung Teil 2, Kaufvertrag etc.)?

Wurden Vorschäden reguliert?

3. Welche konkreten reparierten und nicht reparierten Vorschäden sind an Ihrem Fahrzeug vorhanden?
4. Wer hat die (vorherigen) Schäden repariert? Legen Sie ggf. hierüber bitte Materialkostenbelege vor.
5. Wurden bei anderen Versicherungsgesellschaften (Vor-)Schäden an dem Fahrzeug angemeldet bzw. von diesen reguliert? Wenn ja, nennen Sie uns bitte Name/Anschrift und Schadennummern.
6. Sind alle im Gutachten des Sachverständigen Dekra vom ... mit GA-Nr. ... kalkulierten Schäden auf das hier in Rede stehende Ereignis vom ... zurückzuführen?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Informationen aus dem HIS als Hintergrund

Hintergrund des Fragebogens dürfte sein: Der Versicherer hat einen Hinweis erhalten auf einen früheren Unfallschaden aus dem Hinweis- und Informationssystem HIS, das der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) betreiben lässt.

Versicherer in komfortabler Situation

Da hat der Versicherer nun die Rechtsprechung in zweierlei Hinsicht auf seiner Seite: Der Geschädigte muss, wenn der aktuelle Unfall dieselbe Schadenzone betrifft, nachweisen, dass der alte Schaden vollständig beseitigt war. Das kann insbesondere dann sehr schwierig sein, wenn er das Fahrzeug gebraucht gekauft hat und von einem früheren Schaden gar nichts weiß.

Wenn der Geschädigte keine Angaben machen kann

Wenn der Geschädigte eines Unfalls keine Angaben dazu machen kann, wie frühere vor seiner Besitzzeit datierende Schäden an seinem gebrauchten Fahrzeug beseitigt wurden, hat er den aktuell unfallbedingten Schaden nicht schlüssig vorgetragen. Ein Wiederbeschaffungswert kann auf dieser Basis nicht ermittelt werden. Daher ist die Schadenersatzklage abzuweisen (KG Berlin, Urteil vom 27.08.2015, Az. 22 U 152/14, Abruf-Nr. 145508).

Das erscheint ungerecht. Jedoch, so die Abwägung des Gerichts, kann es auch nicht so sein, dass ein Versicherer einen alten Schaden vielleicht teilweise noch einmal zahlt. Wörtlich: „Der Umstand, dass der Klägerin als Käuferin eines Gebrauchtwagens ein Vorschaden oder der Umfang eines Vorschadens nicht bekannt gewesen ist, fällt nicht in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Beklagten und vermag nicht die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zu verschieben.“

Gegen die Entscheidung des KG hatte die Klägerin eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingelegt. Die hat der BGH (Beschluss vom 05.04.2016, Az. VI ZR 521/15) zurückgewiesen. Der BGH hat also nichts krass Falsches an der Entscheidung des KG gesehen.

Und wenn der Geschädigte es doch weiß

Weiß der Geschädigte aber, dass es einen früheren Schaden gab, muss er das auch ungefragt – so gut er kann – dem Schadengutachter mitteilen. Er muss auch mitteilen, ob und wie der Schaden beseitigt war. Tut er es nicht, geht der Gutachter eventuell von falschen Voraussetzungen aus. Das führt dann dazu, dass der Schädiger die Kosten für das Gutachten nicht erstatten muss.

Der Geschädigte kann sich nicht hinter seinem Boten verstecken

Bei alledem nützt es nichts, wenn der Geschädigte nicht selbst mit dem Schadengutachter gesprochen hat, sondern dies einem Werkstattmitarbeiter überlassen hat. Denn wer sich eines Boten bedient, muss den auch entsprechend instruieren.

FAZIT | Wenngleich die Absicht des Fragebogens offensichtlich ist, nämlich ggf. die Grundlagen für eine Ablehnung von Schadenersatz zu schaffen, sind die Fragen nicht zu beanstanden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Fehlerhaftes Gutachten aufgrund verschwiegenen Vorschadens“, UE 3/2019, Seite 5 → Abruf-Nr. 45725082

Versicherer hat die Rechtsprechung auf seiner Seite

KG und BGH waren gnadenlos

Geschädigter muss Gutachter ungefragt informieren



ARCHIV

Ausgabe 3 | 2019
Seite 5

ANWALTSKOSTEN

Interessenkollision? Unfallhelferring? Kalter Kaffee!

| Zwei Versicherer versuchen nun einen neuen Weg: Vertritt der Anwalt erst den Geschädigten und nach Abschluss des Mandats die Werkstatt, den Gutachter oder den Autovermieter aus demselben Lebenssachverhalt heraus, behauptet der eine, es läge eine Interessenkollision vor, der andere zeigt den Anwalt gleich bei der Anwaltskammer an. |

Klage aus abgetretenem Recht einerseits, Regresssachen andererseits

Die Klassiker: Der Geschädigte kann sich nach der außergerichtlichen Regulierung nicht entschließen, den noch offenen Differenzbetrag einzuklagen. Daher gehen nun die Werkstatt, der Schadengutachter oder der Autovermieter mit demselben Anwalt aus abgetretenem Recht diesen Weg.

Oder: Der Anwalt hat den Schadenersatzanspruch erfolgreich durchgesetzt. Anschließend tritt er im Regress des Versicherers gegen Werkstatt, Schadengutachter oder Autovermieter für den nunmehr in Anspruch Genommenen auf.

Das aktuelle Schreiben

Bei einem Versicherer klingt der Vorwurf der Interessenkollision so:

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt xyz,
in o. a. Schadenangelegenheit haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie neben dem Geschädigten nunmehr auch den Sachverständigen vertreten. Wir geben zunächst Gelegenheit, eine Interessenkollision zu prüfen. Besteht mit dem Sachverständigenbüro eine auf Dauer angelegte gewerbliche Geschäftsbeziehung mit dem Ziel, wechselseitig Mandate zu generieren?“

Der längst verstaubte Unfallhelferring-Vorwurf

Neben dem in der Sache verfehlten Vorwurf der Interessenkollision – RAK-Stellungnahmen liegen hier vor – schwingt auch noch der Unfallhelferring-Vorwurf aus der Mottenkiste mit. Der BGH hat jedoch längst entschieden:

„Es verstößt weder gegen die §§ 1, 2 BRAO noch ist es sittenwidrig, wenn ein Rechtsanwalt das Mandat eines Unfallgeschädigten übernimmt, dem er von einer Autovermietung empfohlen wurde. Eine abweichende Beurteilung bedarf der Feststellung weiterer Anhaltspunkte, aus denen sich ergibt, dass der Rechtsanwalt in gewolltem Zusammenwirken mit der Autovermietung tatsächlich auf deren Veranlassung und in deren Interesse, nicht auf Veranlassung und im Interesse des Mandanten tätig werden sollte.“ (BGH, Beschluss vom 20.06.2006, Az. VI ZB 75/05, Abruf-Nr. 062568).

Wird ein Anwalt nach der Regulierung für den Geschädigten ...

... für Werkstatt oder Gutachter tätig, ist das unschädlich

DOWNLOAD

Anwaltstextbaustein auf ue.iww.de



PRAXISTIPP | Damit konfrontierte Anwälte finden dazu den Anwaltstextbaustein RA017: Versicherer behauptet Interessenkollision – Antwortschreiben → Abruf-Nr. 46037995.

AUSFALLSCHADEN

Entwicklungen und Tendenzen bei der Nutzungsausfallentschädigung

| Das musste ja so kommen: Nachdem die Mietwagenkostenerstattung in manchen Gerichten bei längerer Mietzeit unter dem Niveau der Nutzungsausfallentschädigung angekommen ist, trägt ein Versicherer in einem Prozess vor dem LG Hannover vor: Der Geschädigte dürfe nicht die teure Nutzungsausfallentschädigung wählen. Stattdessen müsse er den billigeren Mietwagen nehmen. Kann man das noch im Bereich der Humoristik verorten, stellt sich doch ernsthaft die Frage, wie es mit der Nutzungsausfallentschädigung weitergeht. |

Ein Blick in die Entstehungsgeschichte

Historisch betrug die Nutzungsausfallentschädigung stets einen Bruchteil der üblichen Mietwagenkosten in der jeweiligen Fahrzeuggruppe. Ob das der richtige Aufhänger ist, kann trefflich diskutiert werden. Denn der Wert der Nutzung ergibt sich in erster Linie aus dem Anschaffungspreis und den laufenden Kosten des Fahrzeugs. Wenn Fahrzeuge teurer, aber Mietwagen billiger werden, wäre es nicht nachvollziehbar, dass der Wert der Nutzung des teurer werdenden Fahrzeugs sinkt, weil ein Überangebot an Miet- und Mobilitätsfahrzeugen und vor diesem Hintergrund eine restriktivere Rechtsprechung zu sinkenden Preisen führt. Die große Zahl der autohauseigenen Mietwagen und damit das Überangebot gibt es ja auch deshalb, weil auf diese Weise strategisch eine sehr gefragte Ware, nämlich der „fast neue Gebrauchtwagen“ produziert wird.

Die steigenden Fahrzeugpreise drücken sich jedoch jedenfalls derzeit nicht unbedingt in höheren Leasing- oder Finanzierungsraten aus. Diese Raten passen häufig nicht wirklich zum Preis. Die Folge: Wenige Tage Nutzungsausfallentschädigung bringen die Monatskosten des Fahrzeugs ein. Auch daraus ergeben sich Fragen.

Jedoch ist die legendäre Nutzungsausfallentschädigungstabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch (alle drei waren Mitarbeiter der Allianz-Versicherung) bis heute unverändert. Und sie ist bei allen Gerichten als Schätzhilfe für die Nutzungsausfallentschädigung akzeptiert. Das bedeutet nicht, dass das für immer so bleiben muss. Es ist jeden Tag damit zu rechnen, dass ein Gericht reagiert und die Nutzungsausfalltabelle in Zweifel zieht.

Die Nutzungsausfallentschädigung ist linear

Wenn es mal wieder länger dauert (Beispiele mit 175 bzw. 85 Tagen finden Sie auf Seite 17 dieser Ausgabe), kann die Nutzungsausfallentschädigung durchaus einmal den Wert des Fahrzeugs erreichen oder gar übersteigen. Das hat den BGH bisher nicht beeindruckt. Der Betrag für die tägliche Nutzung bleibt linear, anders als die degressive Miete bei der Langzeitnutzung eines Mietwagens.

Bemessung der Nutzungsausfallentschädigung

Welcher Ansatz ist richtig?

Zögerliche Regulierungen ...

... führen zu hohen
Nutzungsaufall-
entschädigungen

Absurde Idee
mancher Versicherer

Geschädigter
kann wählen

Als es um 131 Tage Nutzungsausfallentschädigung und damit um ein Mehrfaches des nicht mehr werthaltigen verunfallten Fahrzeugs ging, sagte der BGH:

„Einer Schadensschätzung auf der Grundlage der Tabellen von Sander/Danner/Küppersbusch steht vorliegend auch nicht die lange Dauer des Nutzungsausfalls entgegen. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht auch insoweit die Grundsätze der Schadensermittlung gemäß § 287 ZPO nicht verkannt. Es ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung nicht etwa schematisch durch den Wert des Fahrzeugs begrenzt ist (BGH, Urteil vom 20. Oktober 1987 - X ZR 49/86 - NJW 1988, 484, 486). Nach den von der Revision nicht angegriffenen tatrichterlichen Feststellungen bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, daß sich die Gebrauchsvorteile, die dem Kläger durch die Beschädigung seines Fahrzeugs täglich entgangen sind, während der Zeit des Nutzungsausfalls vermindert hätten. Dafür, daß die Höhe der Ausfallentschädigung letztlich den Wert des Fahrzeugs erheblich übersteigt, ist im vorliegenden Fall nicht der Geschädigte, sondern allein der Schädiger verantwortlich, denn dieser hätte es in der Hand gehabt, den Kläger durch eine schnellere Ersatzleistung oder aber durch Zahlung eines Vorschusses finanziell in die Lage zu versetzen, eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen.“ (BGH, Urteil vom 25.01.2005, Az. VI ZR 112/04, Abruf-Nr. 050823).

Mietwagen wegen Schadenminderungspflicht?

Erstreckt sich der Nutzungsausfall über einen längeren Zeitraum, sind die degressiven Langzeit-Mietwagenkosten jedenfalls in Fraunhofer-geneigten Gerichtsbezirken tatsächlich niedriger als die Summe der Nutzungsausfallentschädigung. Die im Hannoveraner Fall vom Versicherer behauptete Pflicht des Geschädigten, dann den billigeren Mietwagen nehmen zu müssen, gibt es nicht. Allein die Idee ist absurd.

Denn der Geschädigte weiß doch vorher nicht, dass es hinterher lange – im BGH-Fall 131 Tage – dauern wird. Er rechnet doch täglich mit der Regulierung des Schadens durch den Versicherer. Außerdem müsste sich erst einmal ein mutiger oder gar leichtsinniger Vermieter finden, der dem finanziell schwachbrüstigen Geschädigten auf den blauen Dunst ein Fahrzeug für einen unbestimmten Zeitraum überlässt, in der sehr optimistischen Hoffnung, dass am Ende das Geld schon fließen werde.

Und schon gar nicht kann dem Geschädigten auferlegt werden, eine für ihn aus eigener Kraft gar nicht erfüllbare Verpflichtung gegenüber dem Vermieter einzugehen, um den Schädiger zu entlasten.

Letztlich sagt der BGH glasklar: „Jedenfalls hat der Geschädigte die Wahl, ob er einen konkreten Nutzungsausfallschaden oder eine pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit verlangt.“ (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11, Rdnr. 25, Abruf-Nr. 130926).

Umgekehrt: Mietwagenräger mit der Pauschale umgehen?

Dass der Geschädigte die Wahl hat, ob er die Erstattung der Mietwagenkosten oder den Nutzungsausfallpauschalbetrag wählt, steht fest. Das Argument der Versicherer, die Wahl habe er nur vorher, ist definitiv unzutreffend. Denn im BGH-Fall hatte die Geschädigte auch erst einen Mietwagen gewählt und bis zum letzten Tag der Reparatur genutzt. Erst als der Versicherer die Kosten nicht erstatten wollten (unter 20km/Tag-Fall), hat sie auf die Forderung von Nutzungsausfallentschädigung umgeschaltet.

Auf Seite 15 finden Sie die Entscheidung des AG München, die auf der soeben zitierten BGH-Entscheidung beruht. Da hatte der Geschädigte Schwierigkeiten mit der Durchsetzung der Mietwagenkosten befürchtet und – die Mietwagennutzung war offengelegt – stattdessen zur Vereinfachung der Abwicklung Nutzungsausfallentschädigung verlangt. Das Argument des Versicherers, wer einen Mietwagen hatte, könne keine Nutzungsausfallentschädigung verlangen, hat ja bereits der BGH verworfen. Denn der Leitsatz b) der Entscheidung lautet:

„Ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung kann demjenigen Geschädigten zustehen, der Ersatz der Kosten für einen Mietwagen nicht beanspruchen kann.“

Woes also sinnvoll erscheint, kann dem Streit um die Erstattung der Mietwagenkosten der Stachel gezogen werden, indem die Nutzungsausfallentschädigung verlangt wird. Bei Langzeitmietenfällen oder bei Fällen mit Rechtshindernissen (z. B. die unter 20 km/Tag-Fälle ohne sinnvolle Begründung) ist das oft sehr sinnvoll.

Keine Nutzungsausfallpauschale bei Zweitwagen?

Im selben Urteil macht der BGH eine Einschränkung: „Erforderlich ist nur, dass ein Nutzungswille bestand und sich die zeitweise Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs ausgewirkt hat (was etwa beim Vorhandensein eines zumutbar nutzbaren Zweitfahrzeugs möglicherweise nicht der Fall ist).“

Geschützt ist die dem Geschädigten entzogene Mobilität. Kann er sich selbst helfen, hat er keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung und vielfach auch nicht auf den Mietwagen. Aber das muss ein zumutbar nutzbarer Zweitwagen sein. Wenn der Geschädigte in einer typischen innerfamiliären Zweitwagensituation das Zweitfahrzeug einem Familienangehörigen wegnehmen müsste, ist das nicht zumutbar. Auch der Verweis auf nicht alltags-taugliche Zweitfahrzeuge wie Quad, Trike, Oldtimer oder auf Minimalautos wie den Morgen plus 8 oder den Lotus Seven zieht nicht.

Nutzungsausfallentschädigung bei gewerblicher Nutzung?

Bewegung kommt derzeit in die Frage, ob auch beim Ausfall gewerblich genutzter Fahrzeuge Nutzungsausfallentschädigung verlangt werden kann. Das schien bisher geklärt, doch nun liegt ein Urteil des Werkvertragsrechts-

Wechsel von Erstattung der Mietwagenkosten ...

... auf Nutzungsausfallentschädigung jederzeit möglich

Nutzung des Zweitwagens muss zumutbar sein

Unterschiedliche Sichtweisen am BGH

So sieht es der
Werkvertrags-
rechtssenat

senates des BGH vor. Es ging um eine fehlerhafte Reparatur an einem Lkw, der deshalb längere Zeit nicht einsatzbereit war. Die Leitsätze a) und c) des Urteils lauten (BGH, Urteil vom 06.12.2018, Az. VII ZR 285/17, Abruf-Nr. 206502):

„a) Lassen sich bei dem vorübergehenden Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugs die materiellen Auswirkungen des Ausfalls des Fahrzeugs quantifizieren, kann eine (abstrakte) Nutzungsausfallentschädigung nicht verlangt werden. Das gilt unabhängig davon, ob das ausgefallene Fahrzeug unmittelbar der Gewinnerzielung dient, weil der Ertrag allein mit Transportleistungen erzielt wird, oder nur mittelbar, nämlich zur Unterstützung einer anderen gewerblichen Tätigkeit eingesetzt wird.“

c) Die Rechtsprechung, wonach die infolge eines zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignisses entfallende Möglichkeit des Geschädigten, private, eigenwirtschaftlich genutzte Sachen oder Güter plangemäß verwenden oder nutzen zu können, einen ersatzfähigen Vermögensschaden darstellen kann, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten entstanden oder Einnahmen entgangen sind (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Juli 1986 GSZ 1/86, BGHZ 98, 212), ist auf die Nutzung von Sachen oder Gütern, die ausschließlich erwerbswirtschaftlich genutzt werden, nicht übertragbar.“

Die bisherige Sicht des Schadenrechtssenats

Das hat der Schadenrechtssenat des BGH bisher anders gesehen:

- Wird das beschädigte Fahrzeug so eingesetzt, dass es durch seine Transportleistung Geld erwirtschaftet (Taxi, Mietwagen, Kurierfahrzeug, Reisebus, nach Fracht oder Zeitaufwand bezahlter Lkw etc.), kann der Geschädigte den entgangenen Gewinn beziffern, wenn er keinen Mietwagen in Anspruch nimmt.
- Dient das Fahrzeug aber nur mittelbar dem Broterwerb (Geschäftsführerfahrzeug, Außendienstlerfahrzeug, Vorführwagen, den Betrieb unterstützender, aber nicht abgerechneter Lkw, z. B. zum Materialtransport zur Baustelle etc.), kann der Geschädigte zur Vereinfachung den Ausfallschaden mittels der Nutzungsausfallentschädigung pauschalieren (so z. B. BGH, Beschluss vom 21.01.2014, Az. VI ZR 366/13, Abruf-Nr. 140478; BGH, Urteil vom 04.12.2007, Az. VI ZR 241/06, Abruf-Nr. 080282).

Entwicklung offen

Wie sich die Dinge nunmehr entwickeln, ist offen. Inwieweit sich die in dieser Frage bisher ohnehin nicht einheitlich entscheidenden Instanzgerichte der Linie des Werkvertragssenats anschließen oder nach wie vor der Linie des Schadenrechtssenats folgen, ist also nicht vorhersehbar.

SIEHE AUCH

Beiträge auf Seite 5
und auf Seite 17



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Nochmal: Nutzungsausfallentschädigung trotz Mietwagens, UE 8/2019, Seite 5 → Abruf-Nr. 46008904
- Beitrag „Zögerliche Regulierung: Versicherer müssen Nutzungsausfall für viele Tage leisten“, UE 8/2019, Seite 17 → Abruf-Nr. 46015137

AUSFALLSCHADEN

Zögerliche Regulierung: Versicherer müssen Nutzungsausfall für viele Tage leisten

| Teilt der Geschädigte dem Schädiger mit, zur Vorfinanzierung der Reparaturkosten von deutlich mehr als 20.000 Euro nicht in der Lage zu sein, muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer für den gesamten Ausfallzeitraum Nutzungsausfallentschädigung zahlen, wenn er monatelang auf die polizeiliche Ermittlungsakte wartet, entschied das LG Halle (Saale). In die ähnliche Richtung geht ein Urteil des LG Hannover. |

175 Tage Nutzungsausfall im Fall vor dem LG Halle (Saale)

Der Versicherer im Fall vor dem LG Halle (Saale) zog im Prozess alle Register: Wer einen BMW X 4 leasen könne, sei auch in der Lage, einen solchen Schaden vorzufinanzieren, denn die Leasinggesellschaft prüfe ja die Bonität. Das Gericht hingegen sieht klar den Unterschied zwischen einer Monatsrate im dreistelligen Bereich und Reparaturkosten von mindestens 24.000 Euro.

Und das LG sagt dazu:

- Der Geschädigte muss mit der Warnung, keine ausreichenden Mittel zur Verfügung zu haben, keine Belege dafür übersenden. Wenn der Versicherer die Bedürftigkeit nicht glauben möchte, muss er nachfragen.
- Auch, so das Gericht in Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Rechtsprechung, muss der Geschädigte weder einen Kredit aufnehmen noch seine Vollkasko in Anspruch nehmen, um den Schädiger zu entlasten.
- Und auch für ein gewerblich genutztes Fahrzeug (hier Fahrzeug des Geschäftsführers) kann Nutzungsausfallentschädigung verlangt werden, wenn es nicht direkt der Umsatzerzielung durch das Fahren dient, wie es z. B. bei einem Taxi der Fall ist.

So ging es am Ende um 11.375 Euro Nutzungsausfallentschädigung, die das LG dem Geschädigten zusprach (LG Halle, Urteil vom 21.06.2019, Az. 5 O 84/19, Abruf-Nr. 209806, eingesandt von Rechtsanwalt Henning Lange, Halle/Saale).

85 Tage Nutzungsausfall im Fall vor dem LG Hannover

Ähnlich das LG Hannover: Lässt der Geschädigte mitteilen „Unsere Mandantschaft ist nicht in der Lage, eventuelle Reparaturkosten vorzufinanzieren. Dies gilt als ausdrücklicher Hinweis nach § 254 BGB im Sinne der Schadenminderungspflicht.“, hat er genug getan. Wird im Prozess bestritten, dass er keine Vorfinanzierungsmöglichkeit hatte, genügt eine Bescheinigung der Hausbank (LG Hannover, Urteil vom 04.06.2019, Az. 1 O 166/18, Abruf-Nr. 210051, eingesandt von Rechtsanwalt Lars Kasulke, Jurcar, Hannover).

Den Vortrag des Versicherers, statt 85 Tagen Nutzungsausfall zu je 79 Euro zu fordern, wäre der Geschädigte verpflichtet gewesen, einen Mietwagen zu nehmen, der allenfalls 35 bis 40 Euro am Tag koste, fand das Gericht offenbar so absurd, dass es dazu im Urteil gar nichts gesagt hat. Und so ist es auch: Dass sich jemand, der kein Geld hat, beim Autovermieter verschulden soll, um dem Versicherer beim Sparen zu helfen, kann man nicht ernst nehmen.

Geschädigter erhält
11.375 Euro

Geschädigter erhält
6.715 Euro

MIETWAGEN

Mietwagenpreisvorgaben: Dichtung und Wahrheit

Immer schon wurde der Verdacht geäußert und immer wieder belegen Dokumente, dass die Preisvorgaben der Versicherer für Mietwagen nur angeblich auf den Kosten beruhen, die der Versicherer bei einer Mietwagenvermittlung durch ihn hätte. Ein Leser schildert UE dazu folgenden Fall:

Versicherer-Vorgabe: 45 Euro inkl. aller Nebenleistungen

Ein Kunde braucht für eine Eintages-Unfallreparatur einen Mietwagen. Der Versicherer schreibt an die Werkstatt: „Mietwagenkosten werden bis maximal 45 Euro brutto pro Tag inkl. aller Nebenleistungen übernommen. Auf Wunsch vermitteln wir gerne einen Mietwagen zu diesen Konditionen inkl. Zustellung. Bitte beachten Sie, dass höhere Kosten zulasten Ihres Kunden gehen.“

Tatsächlich kostet das vom Versicherer vermittelte Fahrzeug 103,76 Euro

Daraufhin wurde der Versicherer um Vermittlung eines solchen Fahrzeugs gebeten. Der Kunde bat um eine Rechnungskopie und staunte: Der Grundpreis für das Fahrzeug belief sich auf 47,04 Euro. Die Kosten für Zustellung und Abholung auf 56,72 Euro. Das sind in Summe 103,76 Euro. Da muss man jedoch der Redlichkeit halber sagen, dass die Zustell- und Abholkosten deshalb so sehr durchschlagen, weil sie sich nicht – wie häufig – auf mehrere Tage verteilen.

Man kann überlegen, dass eine Werkstatt, die eigene Mietwagen vermietet, häufig keinen Zustell- und Abholaufwand hat, sodass es insoweit nur auf den Grundpreis ankommt. Doch sicher ist das nicht. Manchmal müssen die Fahrzeuge von einer zur anderen Filiale verbracht werden, manchmal sind das Fahrzeuge, die die Werkstatt vom externen Vermieter beschafft.

Wettbewerbsrechtlich unlauter ist das allemal

Dennoch: Laut Schreiben des Versicherers soll der Mietwagen nur 45 Euro inkl. Zustellung kosten. Und es wird gesagt, dass maximal dieser Betrag inkl. aller Nebenkosten erstattet werde. Diese beiden Sätze werden in einen inhaltlichen Zusammenhang gestellt. Das zeigt, dass mit manipulierten Zahlen operiert wird in der Hoffnung, dass die Werkstatt auf die 45 Euro eingeht.

Da sich der Versicherer als Mietwagenvermittler darstellt, ist er Wettbewerber der vermietenden Werkstatt. Er versucht, den Preis der Werkstatt mit unwahren Angaben zu drücken. Nach unserer Einschätzung ist das abmahnfähig. Ob die Staatsanwaltschaft solches Verhalten als strafwürdig einstuft unter dem Gesichtspunkt des versuchten Betrugs, bedarf des Tests.

Manipulierte Zahlen
des Versicherers ...

... sollen Werkstatt
„in die Knie zwingen“

SIEHE AUCH

Textbaustein 478
auf Seite 20



PRAXISTIPP | Da der Versicherer ja weiß, ob seine Angaben wahrheitsgemäß sind, können Sie ihn evtl. in nicht eiligen Fällen (z. B. wenn der Kunde erst in der nächsten Woche kommt) aus der Reserve locken. Verwenden Sie dazu den Textbaustein 478: Rückfrage zu Mietwagenkonditionen (H) → Abruf-Nr. 46046405

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 477 / Überzahlt, dann ohne schuldbefreiende Wirkung (H)

Wichtig An allen mit / markierten Stellen müssen Sie den Textbaustein auf die relevante Situation reduzieren, also entweder Schadengutachter oder Autovermieter bzw. Gutachterkosten oder Mietwagenkosten.

Sie haben uns mitgeteilt, der Schadengutachter/der Autovermieter habe zu hoch abgerechnet. Wegen der Abtretung hätten sie jedoch den vollen Betrag dorthin zahlen müssen, weshalb nun für uns nicht mehr genug übrig sei.

Die Absicht Ihrer Strategie, uns zwischen den Zeilen mitteilen zu wollen, so etwas sei doch nicht nötig, wir müssten dem Geschädigten nur raten, sich wegen Begutachtung oder Mietwagenvermittlung an Sie zu wenden, ist leicht durchschaubar. Sie verfängt aber nicht, denn Ihre Methode, die vor zig Jahren schon einmal Mode war, funktioniert aus Rechtsgründen nicht.

Sie kennen die Rechtsprechung des BGH rund um die Abtretungen sehr genau und wissen, dass eine Abtretung unwirksam ist, wenn „Schadenersatzansprüche in Höhe der Rechnung“ abgetreten werden. Sollte das so gewesen sein, mussten Sie die Abtretung mitnichten bedienen (BGH, Urteil vom 07.07.2012, Az. VI ZR 260/10).

**DOWNLOAD**Alle Textbausteine auf ue.iww.de**SIEHE AUCH**

Zum Beitrag auf Seite 9

**DOWNLOAD**Abruf-Nr. 46046404 auf ue.iww.de

Genau, um für den Zahlungsverpflichteten ausreichend bestimmbar Klarheit zu schaffen, also damit der Zahlungsverpflichtete weiß, was er wohin zahlen muss, hat der BGH so entschieden. Und solche „Den Letzten beißen die Hunde“-Situationen werden damit vermieden.

Da es am Markt aber kaum noch solche fehlerhaften Abtretungen gibt, wird es wohl so gewesen sein, dass der „Anspruch auf Erstattung der Gutachterkosten/Mietwagenkosten“ abgetreten wurde. Dann mussten Sie die Abtretung auch nur in Höhe des von Ihnen für berechtigt gehaltenen Betrags bedienen.

Das, was nach Ihrer eigenen Darstellung „überzahlt“ ist, hat uns gegenüber keine schuldbefreiende Wirkung.

Originell ist aber, dass die Gutachterrechnung/Mietwagenrechnung nun in voller Höhe bezahlt ist. Damit entfaltet sie volle Indizwirkung ihrer Berechtigung (AG Biberach an der Riß, Urteil vom 24.06.2019, Az. 8 C 217/19).

Also kommt es auf die Abtretungsfrage im obigen Sinne gar nicht mehr an, denn es gibt gar keine Überzahlung.

Wir bitten nun also um Zahlung des offenen Restbetrags aufgrund der von uns vorgelegten den BGH-Anforderungen entsprechenden Abtretung. Anderenfalls werden wir die Sache gerichtlich klären.

TEXTBAUSTEIN 478 / Rückfrage zu Mietwagenkonditionen (H)

Sie haben uns als Boten des Geschädigten mitgeteilt, einen Mietwagen für ... Euro inkl. aller Nebenkosten sowie den Kosten für Zustellung und Abholung vermitteln zu können.

Wir haben mehrfach die Erfahrung gemacht, dass die tatsächlich berechneten Preise des Autovermieters, den der Versicherer benannt hat, höher sind, als die vom Versicherer behaupteten Preise. Teils waren diese höher als es unser Preis gewesen wäre. Denn wenn unser Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, benötigt er ja die Originalrechnung für die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung. Die Autovermieter geben die Rechnung meist unproblematisch heraus, wozu sie ja auch verpflichtet sind, wenn der Versicherer der Vermittler und der Geschädigte der Mieter ist.

Dokumente, die die Täuschungshandlungen durch diverse Versicherer belegen, liegen an zentraler Stelle in ausreichender Anzahl vor.

Damit man nicht hinterher von „Missverständnissen“ sprechen muss, möchten wir Missverständnisse vermeiden und noch einmal bestätigt bekommen: Der von Ihnen genannte Tagespreis ist der Endpreis inkl. aller Nebenkosten? Davon ausgenommen sind allenfalls Treibstoffkosten und eine Servicepauschale, wenn das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückkommt?

Ist das so richtig und hält das ggf. einer Überprüfung stand? Denn wenn der tatsächliche Betrag höher ist, kann der Geschädigte auch bei uns mieten.

Mit freundlichen Grüßen

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 18



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46046405
auf ue.iww.de

